

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen.

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden, Friedrich-Ebert-Str. 101, 28199 Bremen im folgenden Einrichtungsträger genannt in den Therapeutischen Wohngruppen, Pappelstr. 81/83, 28199 Bremen für psychisch auffällige Jugendliche/ junge Erwachsene, die einen Leistungsanspruch auf Betreuung und Unterkunft auf der Rechtsgrundlage des § 27, i. V. m. §§ 34, 35a und 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) haben, erbringt.
- 1.2 Die Regelungen des Landesrahmenvertrages (LRV) nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 nebst Anlagen sowie die des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom 23.03.2011 sind Bestandteil der Vereinbarung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von <u>insgesamt</u> 10 zugrunde. Innerhalb dieser Platzzahl können sowohl Jugendliche/ junge Erwachsene im Alter von 17 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, als auch junge Erwachsene nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden. Für letztgenannte Altersgruppe besteht eine eigenständige Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII.
- 2.3 Die als Anlage 1 beigefügte Leistungsbeschreibung ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Unter Hinweis auf Ziffer 4.11 der Leistungsbeschreibung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Miete/ Nutzungsgebühren einschließlich der Nebenkosten nicht im Entgelt enthalten sind. Ferienfahrten sind nicht Bestandteil des Leistungsangebotes und damit ebenfalls nicht im nachstehenden Leistungsentgelt berücksichtigt.
- 2.4 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

104,89 € pro Person und Tag.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von 103,24 € pro Person und Tag sowie in ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von 1,65 € pro Person

und Tag. Die Berechnungsgrundlagen für die genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltegeld in Höhe von 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (siehe auch § 13 LRV). Die zum Berechnungsverfahren und Freihaltegeld getroffenen Regelungen des § 13 Abs.2 bis 5 LRV sind besonders zu beachten.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung

Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Landesjugendamt jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 15.04.2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten

gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im April 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Im Auftrag:



Einrichtungsträgerin:

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Anlage 2: Berechnungsbogen